



**Aktenzeichen: W 08 / 85**

**Internationale Anmeldung PCT/ DE/85/00241**

**ENTSCHEIDUNG**  
**der Technischen Beschwerdekammer 3.2.1.**  
**vom 26 February 1986**

**Anmelderin:** STUMP BOHR GMBH et al.  
Am Lenzenfleck 1-3  
D - 8045 Ismaning

**Vertreter:** E. Eder et al.  
Elisabethstr. 34  
D-8000 München 40

**Gegenstand der  
Entscheidung:** Widerspruch gemäß Regel 40.2(c) des Vertrages über die Internationale  
Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens gegen die Aufforderung  
des Europäischen Patentamts (Zweigstelle Den Haag) vom 10. Oktober 1985  
zur Zahlung einer zusätzlichen Recherchegebühr.

**Zusammensetzung der Kammer:**

**Vorsitzender:** M. Huttner

**Mitglied:** P. Delbecque

**Mitglied:** O. Bossung

Sachverhalt und Anträge

I. Die Anmelderin hat am 12. Juli 1985 bei dem Deutschen Patentamt eine internationale Anmeldung PCT/DE 85/00241 eingereicht.

II. Mit Bescheid vom 10. Oktober 1985 hat das Europäische Patentamt als zuständige internationale Recherchenbehörde der Anmelderin mitgeteilt, daß nach seiner Auffassung die internationale Anmeldung nicht dem Erfordernis der Einheitlichkeit der Erfindung gemäß Regel 13 (1) PCT entspreche, sondern 2 Erfindungen umfasse, und, in Übereinstimmung mit Artikel 17 (3) (a) PCT und Regel 40 (1) PCT die Anmelderin aufgefordert, eine zusätzliche Recherchegebühr zu entrichten.

Die erste Erfindung bezöge sich auf einen Erdanker gemäß den Ansprüchen 1 bis 12, während die zweite Erfindung sich auf einen Erdpfahl gemäß den Ansprüchen 13 bis 16 bezöge.

Die Ansprüche 1 und 13 lauten wie folgt:

1. Erdanker mit wenigstens einem von der Erdoberseite gegen ein Widerlager spannbares Ankerzugglied, welches durch eine Umhüllung im Boden längsbeweglich gehalten ist, einem Ankerkörper an dem Ankerlochgrund zugekehrten Ende dieses Ankerzuggliedes, welches einem von dem Ankerkörper auf Druck beanspruchten Druckglied an einem Ankerzugglied und Druckglied über die Verankerungslänge einbettenden Verpreßkörper, dadurch gekennzeichnet, daß auch das Druckglied (1') als Zugglied zum Spannen gegen das Widerlager (3) bis zur Erdoberseite verlängert ist.

13. Erdpfahl mit einem in einem Pfahlloch untergebrachten Druckglied, welches von einem Verpreßkörper umgeben ist, dadurch gekennzeichnet, daß das Druckglied (20') von einem konzentrischen Rohr (20) mit einem dem Pfahllochgrund

zugekehrten abgeschlossenen Ende (21) umgeben ist, dessen oberes Ende ebenso wie das Druckglied druckbeaufschlagbar ausgebildet ist.

III. In einem am 5. November 1985 eingegangenen Schreiben hat die Anmelderin der internationalen Recherchenbehörde widersprochen und erklärt, die zusätzliche Recherchegebühr für die zweite Erfindung werde unter Widerspruch gemäß Regel 40 (2) (c) PCT gezahlt. Die für den Erdpfahl geforderte zusätzliche Gebühr ist am selben Tag eingegangen.

Die Anmelderin ist der Ansicht, die zwei Erfindungen bildeten eine erfinderische Einheit.

#### Entscheidungsgründe

1. Der Widerspruch entspricht Regel 40.2.b. und c. PCT; die zusätzliche Gebühr ist innerhalb der in der Aufforderung vom 10. Oktober 1985, entsprechend der Regel 40.3 PCT festgesetzten Frist von 30 Tagen entrichtet worden. Er ist daher zulässig.
2. Wie die Anmelderin in der Beschreibung angibt, geht es bei den in der Anmeldung offenbarten Bauelementen darum, deren Ankerkräfte bzw. Tragkräfte beträchtlich zu erhöhen und die Verbundkräfte über der Verankerungslänge gleichmäßiger zu verteilen. Dem Erdanker gemäß Anspruch 1 und dem Erdpfahl gemäß Anspruch 13 liegen dieselbe Aufgabe zugrunde.
3. Obwohl die Formulierung des Anspruchs 1 undeutlich ist, geht aus der Anmeldung hervor, daß die Maßnahmen gemäß den Ansprüchen 1 bis 12 dahin zielen, ein Druckglied als Zugglied so anzuwenden, daß die Verbundspannungsdiagramme der beiden Ankertypen in den Verpreßstrecken sich gegenseitig ergänzen

und die Verbundkräfte unter gewissen Umständen gleichmäßiger verteilt werden.

4. Gemäß den Ansprüchen 13 bis 16 und den damit übereinkommenden Teilen der Beschreibung wird ebenfalls in den Verpreßstrecken ein Zugglied als Druckglied angewendet, wobei die Verbundspannungsdiagramme der beiden Teile sich gegenseitig ergänzen und die Verbundkräfte unter gewissen Umständen gleichmäßiger verteilt werden.
5. Es handelt sich somit beim Gegenstand der Ansprüche 1 bis 12 und beim Gegenstand der Ansprüche 13 bis 16 um eine Gruppe von Erfindungen, die so zusammenhängen, daß sie eine einzige erfinderische Idee verwirklichen. Die Anmeldung genügt daher den in Regel 13 (1) PCT niedergelegten Kriterien für die Einheitlichkeit einer Erfindung einer internationalen Anmeldung.
6. Die Auffassung zur Zahlung einer zusätzlichen Recherchengebühr ist folglich zu unrecht ergangen. Der Widerspruch ist deshalb zu vollem Umfang begründet. Da dem Widerspruch aus sachlichen Gründen stattgegeben werden konnte, ließ es die Kammer dahingestellt, ob die im angefochtenen Bescheid gegebene Begründung als ausreichend i.S.v. Regel 40 (1) PCT angesehen werden kann.

#### Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird wie folgt entschieden:

Die völlige Rückzahlung der unter Widerspruch gezahlten zusätzlichen Gebühr wird angeordnet.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:

B.A. Norman

M. Huttner